



OTIF/RID/RC/2019/41
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/41)

24. Juni 2019

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 6: Interpretation des RID/ADR/ADN

Standardflüssigkeiten

Antrag Italiens

Einleitung

1. Der erste Satz des Absatzes 4.1.1.21.2 lautet wie folgt:

"Die relativen Dichten der Füllgüter dürfen diejenige, die bei der Ermittlung der Fallhöhe nach Absatz 6.1.5.3.5 oder 6.5.6.9.4 für die erfolgreich durchgeführte Fallprüfung und der Masse nach Unterabschnitt 6.1.5.6 oder, soweit notwendig, nach Unterabschnitt 6.5.6.6 für die erfolgreich durchgeführte Stapeldruckprüfung mit der (den) assimilierten Standardflüssigkeit(en) verwendet wurde, nicht überschreiten."

Dies wird wie folgt in einem Beispiel zu Absatz 4.1.1.21.2 erläutert:

"UN 1736 Benzoylchlorid ist der Kombination von Standardflüssigkeiten «Kohlenwasserstoffgemisch und Netzmittellösung» assimiliert. Benzoylchlorid hat einen Dampfdruck bei 50 °C von 0,34 kPa und eine relative Dichte von ca. 1,2. (...) Das bedeutet in solchen Fällen praktisch, dass die Stapeldruckprüfungen der betreffenden Verpackungsarten mit jeweiligen Lasten durchgeführt wurden, die der relativen Dichte von 1,0 für das Kohlenwasserstoffgemisch und der relativen Dichte von 1,2 für die Netzmittellösung entsprechen (siehe Definition von Standardflüssigkeiten in Abschnitt 6.1.6). Folglich gilt in einem solchem Fall die chemische Verträglichkeit für Benzoylchlorid für eine in solcher Weise geprüfte Bauart als nicht geprüft, weil das Prüfniveau der betreffenden Bauart für die Standardflüssigkeit Kohlenwasserstoffgemisch für die Assimilierung von Benzoylchlorid nicht ausreichend hoch ist. (...)

2. In Unterabschnitt 6.1.6.1 ist jedoch für Kohlenwasserstoffgemisch und für die übrigen Standardflüssigkeiten festgelegt:

"Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) für auf Polyethylen quellend wirkende Stoffe und Zubereitungen, insbesondere für Kohlenwasserstoffe, gewisse Ester und Ketone.

(...)

Für die Durchführung der Stapeldruckprüfung wird eine relative Dichte **von mindestens 1,0** zugrunde gelegt.

(...)"

3. Soweit nichts anderes angegeben ist, würde es die Formulierung "von mindestens 1,0" erlauben, die Stapeldruckprüfung mit einer relativen Dichte von 1,2 durchzuführen, wie es im Beispiel für UN 1736 Benzoylchlorid in Absatz 4.1.1.21.2 angegeben ist.

Schlussfolgerung

4. Nach Ansicht Italiens ist der Zweck der Verwendung von Standardflüssigkeiten in Absatz 4.1.1.21.2 geregelt.
5. Sollte die Gemeinsame Tagung die Ansicht Italiens unterstützen, würde Italien der nächsten Tagung folgenden Antrag unterbreiten:
6. In Unterabschnitt 6.1.6.1 für die Standardflüssigkeiten unter den Absätzen a) bis f) "Für die Durchführung der Stapeldruckprüfung wird eine relative Dichte von **mindestens** ... zugrunde gelegt." jeweils ändern in:

"Für die Durchführung der Stapeldruckprüfung wird eine relative Dichte von **höchstens** ... zugrunde gelegt."
